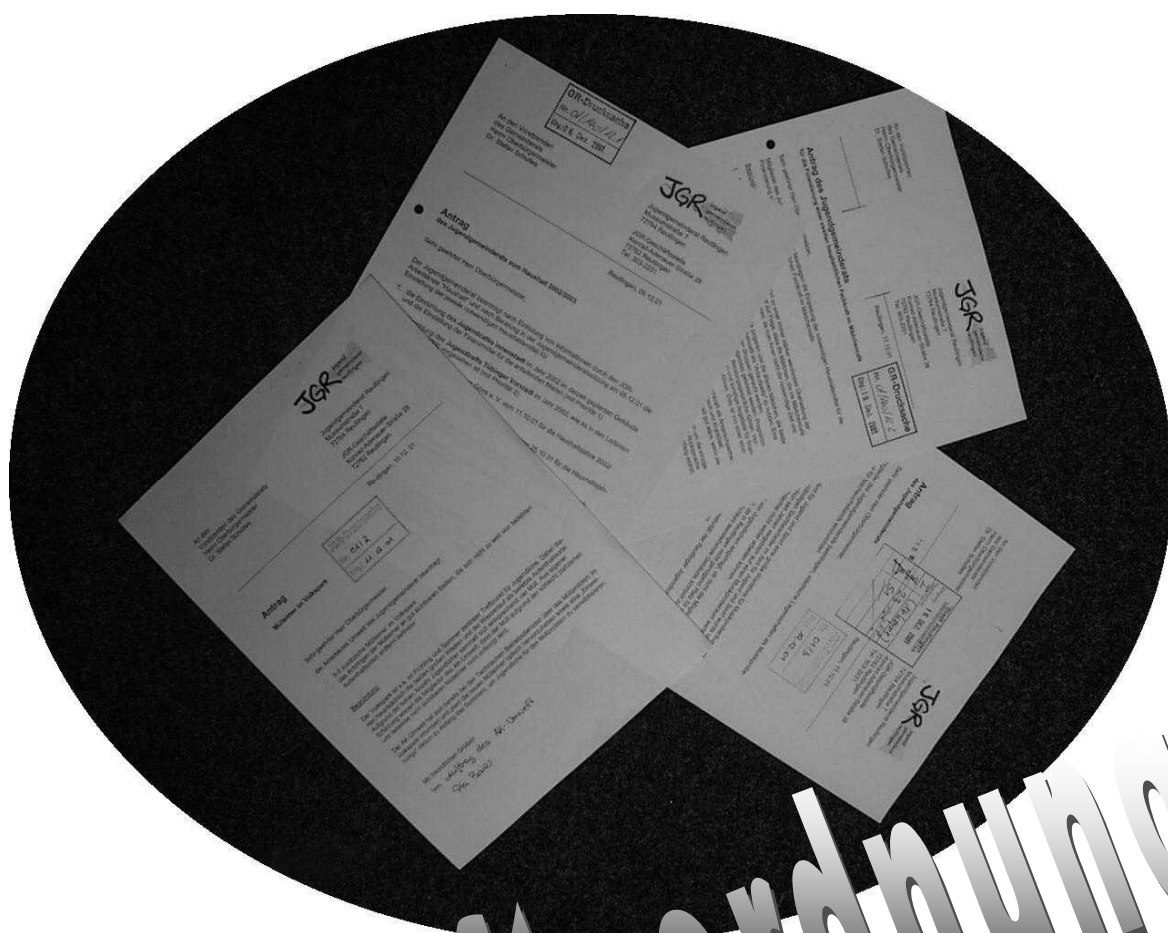


JGR

jugend
gemeinderat
reutlingen



Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats Reutlingen

Präambel

Für alle in der Geschäftsordnung weiblichen Formen gilt zugleich auch die männliche Form.

Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugend gegenüber der Oberbürgermeisterin, der Verwaltung und dem Gemeinderat.

Der Jugendgemeinderat besteht aus 30 ehrenamtlichen Jugendgemeinderätinnen.

Vorsitzende ist die Oberbürgermeisterin, eine Bürgermeisterin oder eine Amtsleiterin als ihre Stellvertreterin falls der Jugendgemeinderat keine andere Festlegung trifft.

Die Amtszeit des Jugendgemeinderats beträgt zwei Jahre. Das Wahlverfahren ist angelehnt an das Kommunalwahlrecht (Gemeindeordnung, Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung) mit der Möglichkeit der Stimmenhäufung. Es findet eine Mehrheits- (Persönlichkeitswahl) statt.

Wahlberechtigt sind Jugendliche, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit oder Nationalität, zwischen dem 14. und dem noch nicht vollendeten 21. Lebensjahr, die seit mindestens drei Monaten in Reutlingen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Alle wahlberechtigten Jugendlichen sind wählbar.

Jugendgemeinderatssitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt. Auf Wunsch von einem Viertel der Mitglieder des Jugendgemeinderats, muss ebenfalls eine Sitzung einberufen werden.

Über Beschlüsse bzw. Anträge des Jugendgemeinderats entscheidet - je nach Zuständigkeit - die Oberbürgermeisterin bzw. nach Einbringung durch die Oberbürgermeisterin der Gemeinderat oder seine Ausschüsse. Bei der Behandlung dieser Anträge erhalten zwei Mitglieder des Jugendgemeinderats Rederecht.

Für die Fälle, in denen keiner der folgenden Paragraphen gültig ist, gilt als Orientierung zunächst die Gemeindeordnung.

§ 1 Wahlen im Jugendgemeinderat

Die Ämter im Jugendgemeinderat können während einer Jugendgemeinderatssitzung auf Wunsch von mindestens einem Jugendgemeinderatsmitglied durch Wahl besetzt werden. Ansonsten werden Interessentinnen für die jeweiligen Ämter durch die einfache Mehrheit der Anwesenden bestätigt. Bei diesen Ämtern, wie zum Beispiel bei den Delegierten für den Dachverband, und gegebenenfalls neu geschaffenen Ämtern, reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Jugendgemeinderätinnen aus.

Eine Amtsinhaberin kann abgewählt werden, indem eine neue Vertreterin des Jugendgemeinderats mit der Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderats (16 Stimmen) gewählt wird.

§ 2 Arbeitsformen

Der Jugendgemeinderat bestimmt selbst über die Organisation seiner Arbeitsformen. Es können themen- oder projektorientierte Arbeitskreise eingerichtet werden, die auch für jugendliche Nicht-Mitglieder offen sein können.

Aufgaben

Die Arbeitskreise erarbeiten Themen ihres Aufgabengebietes und bringen diese aufbereitet in die Jugendgemeinderatssitzung ein.

Arbeitsweise

Die Beauftragte des Arbeitskreises informiert die anderen Mitglieder des Jugendgemeinderats über den Stand der Arbeit.

Die Arbeitskreistreffen finden in von ihnen selbst festgelegten sinnvollen Abständen je nach Bedarf statt. Bei den Treffen der Arbeitskreise wird ein Protokoll erstellt, das allen Jugendgemeinderätinnen zugänglich gemacht wird.

§ 3 Pflichten

Die Jugendgemeinderätinnen sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle unter Angabe von Gründen rechtzeitig zu verständigen. Die Jugendgemeinderätinnen sind ebenfalls verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderats rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will eine Jugendgemeinderätin die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat sie sich vor Sitzungsbeginn bei der Vorsitzenden abzumelden.

§ 4 Sitzungen des Jugendgemeinderats

Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderats gestellt und haben Priorität. (Siehe auch § 7 Vorbereitung der Jugendgemeinderatssitzungen.)

Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einberufung.

Mitwirkung

An den Sitzungen des Jugendgemeinderats können

- a) Sachverständige,
- b) Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung und
- c) Zuhörerinnen mitwirken.

Zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt kann den Zuhörerinnen das Wort erteilt werden.

Redeordnung

Die Vorsitzende stellt die Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie die Reihenfolge nach der von ihr geführten Redeliste. Eine Teilnehmerin der Sitzung darf erst das Wort ergreifen, wenn es ihr von der Vorsitzenden erteilt wurde.

Die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen, darf jedoch das Gremium dabei nicht in seiner Diskussion behindern oder in seiner Meinung beeinflussen. Ebenso kann sie auch außer der Reihe das Wort erteilen:

- a. einer Jugendgemeinderätin zur kurzen Erwiderung auf persönliche Angriffe, sowie zu kurzer Berichtigung eigener Ausführungen;
- b. einer zugezogenen Sachverständigen oder einer Mitarbeiterin der Stadtverwaltung;
- c. einer ZuhörerIn.

Die Vorsitzende muss einer Jugendgemeinderätin das Wort erteilen, wenn diese einen Antrag zur Geschäftsordnung stellt.

§ 5 Vorstand

Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit zwei Dritteln der Stimmen ein aus einer Jugendgemeinderätin und einem Jugendgemeinderat bestehendes Vorstandsgremium.

Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendgemeinderats und ist Ansprechpartner für Anliegen, die von außen an den Jugendgemeinderat herangetragen werden. Er übernimmt die Leitung der Sitzungen, wobei Absatz 4 der Präambel Anwendung findet. Der Vorstand hat keine Entscheidungskompetenz, die über diejenige der anderen Mitglieder des Jugendgemeinderats hinausgeht.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 6 Monate, wobei eine mehrmalige Wiederwahl möglich ist. Auf Wunsch eines Drittels der Jugendgemeinderatsmitglieder ist eine vorzeitige Abwahl möglich. Auf Wunsch eines Mitglieds des Jugendgemeinderats muss über die Erhaltung des Amtes des Vorstandes abgestimmt werden.

Der Vorstand legt in regelmäßigen Abständen Rechenschaft über seine Aktivitäten ab.

§ 6 Beschlüsse

Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Der Jugendgemeinderat beschließt durch Wahlen und Abstimmungen, wobei die Abstimmungen in der Regel offen sind. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn keine Jugendgemeinderätin widerspricht.

Falls die einfache Mehrheit des Jugendgemeinderats für eine geheime Abstimmung ist, muss diese auch so durchgeführt werden.

§ 7 Niederschrift

Das Ergebnis einer Jugendgemeinderatssitzung wird in einem Kurzprotokoll, sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlung in einer fortlaufenden Niederschrift gefertigt. Das Kurzprotokoll wird allen Jugendgemeinderätinnen zugesandt.

§ 8 Vorbereitung der Jugendgemeinderatssitzungen

Vertreterinnen des Jugendgemeinderats haben das Recht bei der Aufstellung der Tagesordnung mit zu wirken. Sie werden zur Sitzungsvorbesprechung eingeladen.

§ 9 Rauchen im Jugendgemeinderat

Während der Sitzung herrscht absolutes Rauchverbot.

§ 10 Anfragen

Jede Jugendgemeinderätin kann an die Oberbürgermeisterin schriftlich oder in einer Jugendgemeinderatssitzung mündlich Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt an die Verwaltung richten, wobei Anfragen von Bedeutung schriftlich gestellt werden sollen.

Anfragen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten beantwortet; kann diese Frist nicht eingehalten werden, erhält die Fragestellerin einen Zwischenbericht.

Mündliche Anfragen während der Jugendgemeinderatssitzung können jederzeit gestellt werden. Sie werden entweder sofort oder schriftlich beantwortet.

§ 11 Etat

Dem Jugendgemeinderat wird jährlich ein Etat (Sachkosten und Eigenmittel) eingestellt, um ihn arbeitsfähig zu halten.

Ausgaben

1. Bis 25 € können bei der Geschäftsstelle gegen Vorlage eines Beleges beziehungsweise einer Quittung abgeholt werden.
2. Bis 1000 € müssen mit einer einfachen Mehrheit (bei schriftlichem Beschluss: 16 Stimmen) genehmigt werden.
3. Über 1.000 € müssen mit einer 3/4 Mehrheit genehmigt werden.

Die Genehmigung des Jugendgemeinderats muss ab 25 € vor der Auftragserteilung vorliegen. Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung bleiben erhalten.

Zuwendungen für den Jugendgemeinderat bzw. Jugendgemeinderatsmitglieder müssen vorab von der Verwaltung genehmigt sein.

§ 12 Entschädigung

Jede Jugendgemeinderätin erhält bei Anwesenheit an einer Jugendgemeinderatssitzung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in Absprache mit der Verwaltung festgelegt wird.

Die Regelungen über eine Aufwandsentschädigung für sonstige Fahrt-, Telefonkosten oder Ähnliches werden in Absprache mit der Verwaltung festgelegt.

§ 13 Personelle Unterstützung

Es gibt eine Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats, die den Jugendgemeinderat pädagogisch, inhaltlich und bei der formalen Abwicklung in ihrer Arbeit unterstützt.

§ 14 Öffentlichkeitsarbeit

Bei Pressekonferenzen, Pressemitteilungen oder Ähnlichem muss deutlich gemacht werden, ob man sich als einzelne Jugendgemeinderätin, als Arbeitskreis des Jugendgemeinderats oder als gesamter Jugendgemeinderat äußert.

§ 15 Abweichen

Von der Geschäftsordnung kann, soweit es sich nicht um zwingende gesetzliche Vorschriften handelt, im einzelnen Fall mit einfacher Mehrheit abgewichen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats tritt mit Beschlussfassung des Jugendgemeinderats in Kraft.

Reutlingen, 06.11.2002

1. Auflage: 01.07.1998
2. Auflage: 06.11.2002